

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

(Nr. 829.) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vorpommerschen Ostheims und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Be-

Erhebungsmoße und Erhebungsfäße der Brausteuer.

- | | |
|---|--------------|
| 1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit | 20 Sgr., |
| 2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit | 20 „ |
| 3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit | 20 „ |
| 4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkcgummi (Dextrin) mit | 1 Thlr., |
| 5) von Zucker aller Art (Stärke, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit | 1 „ 10 Sgr., |
| 6) von Syrup aller Art mit | 1 „ — „ |
| 7) von allen anderen Malzsurrogaten mit | 1 „ — „ |

für jeden Zentner.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwertthes den Steuerfuß von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschieden besteuertter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuerfuß des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.